

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 99. Dienstag den 13 December. 1859

Bekanntmachungen

Waiblingen.

Oberamtliche Bekanntmachung in Betreff der örtlichen Grundsteuer-Cataster.

Durch hohen Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 22. December 1857 ist hinsichtlich der örtlichen Grundsteuer-Cataster Nachstehendes verfügt worden.

I. Eine Revision der örtlichen Grundsteuer-Cataster, d. h. eine Abänderung der Steueranschlätze der einzelnen Güterstücke in Folge der Gefällablösung ist in denselben Orten erforderlich, wo sich bestimmt erkennen läßt, daß bei der Bildung dieser Cataster auf das Vorhandensein von Gefällen in der Art Rücksicht genommen wurde, daß entweder von dem Steueranschlag wegen des Gefalls ein Abzug gemacht oder aber der Steuer-Anschlag der gefällbelasteten Güter ausdrücklich niedriger, als derjenige von gefällfreien Grundstücken gehalten wurde.

In dem einen wie in dem andern Fall erfordert es die Gerechtigkeit, daß nach vollzogener Ablösung der Gefälle der Einfluß, welchen ihr Vorhandensein auf den Catasteranschlag eines Guts gehabt hat, beseitigt, also der gemachte Abzug gestrichen, oder der ohne Abzug niedriger gehaltenen Steueranschlag auf den Betrag erhöht wird, welcher schon bei der Bildung des Catasters im Falle der Lastenfreiheit, des Grundstücks begründet gewesen wäre. Wenn in Fällen der letzteren Art eine Gleichstellung der früher belastet gewesenen mit den lastenfreien Gütern dadurch leichter herbei geführt werden kann, daß der Steueranschlag der letzteren in entsprechender Weise ermäßigt, der — der ersteren aber unverändert belassen wird, so unterliegt die Wahl dieser Verfahrensart keinem Anstande.

Läßt sich in einer Gemeinde, wo Gefäll-Ablösungen stattgefunden haben, nicht erkennen, ob und wie die vorhanden gewesenen Gefälle auf die Bildung der Steueranschlätze eingewirkt haben, so kann die stattgehabte Gefäll-Ablösung auch keinen Grund zur Vornahme von Aenderungen an den Steueranschlätzen der Güter abgeben.

Soweit hiernach eine Nichtigstellung der örtlichen Grundkataster als erforderlich erscheint, ist damit alsbald nach zu Stande gekommener Ablösung voranzugehen. Ein Verschieben dieser Berichtigung bis nach erfolgter Bezahlung der Ablösungs-Schuldigkeit kann nicht für begründet erachtet werden.

II. Die Bildung neuer Orts-Grundsteuer-Cataster ist in denselben Gemeinden begründet, wo die bestehenden Steueranschlätze der einzelnen Güter dem geleglichen Grundsätze der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung des reinen Ertrags der Güter im Ganzen nicht mehr entsprechen, die Abweichungen hiervon sehr erheblich sind und den Ungleichheiten nicht mehr wohl durch Verbesserung einzelner zum Vorschein gekommener tatsächlicher Unrichtigkeiten abgeholfen werden kann.

Die Gemeindebehörden, deren Beschlußnahme die Fertigung neuer Grundsteuer-Cataster anheim gegeben ist, sind schuldig, die Grundsätze, nach welchen hiebei sowohl in materieller, als in formeller Beziehung verfahren werden soll, der Prüfung und Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen.

Die bei dieser Prüfung besonders zu beachtenden Verhältnisse sind:

1) in materieller Beziehung möglichstes Anschließen an die Grundsätze des Kataster Gesetzes vom 15. Juli 1821., wie solche bei Bildung des Staatssteuer-Katasters in der einzelnen Gemeinde seiner Zeit zur Ausführung gekommen sind. So wünschenswerth es nun aber auch ist, daß das Gemeinde-Kataster mit dem Staats- oder Oberamts-Kataster in möglichste Übereinkimmung gebracht wird, so darf in dem Streben nach Erreichung dieses Ziels doch nicht so weit gegangen werden, daß begründeten Abweichungen, welche sich theils aus richtiger Beurtheilung, theils aus neuer Gestaltung der auf den reinen Ertrag der Güter Einfluß ausübenden Verhältnisse ergeben, unbeachtet gelassen werden. Auch ist es nicht nöthig, daß bei der Berechnung des Reinertrags der einzelnen Güter je die Cultur- und Verwaltungsfohlen speciell in Abzug gebracht werden, vielmehr wird es genügen, wenn die Güter, nach Culturarten abgetheilt,

mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit in eine angemessene Anzahl Classen gebracht werden und die Reinertragsberechnung nur classenweise vorgenommen wird.

2) In formeller Beziehung wird in der Regel die Niedersetzung einer besondern Commission, bestehend aus einem geschäftsfundigen Vorsitzenden und 3. bis 5. weiteren selbstfundigen Mitgliedern, welcher die Bestimmung der Classen und der an jed. derselben zu machenden Anforderung, die Berechnung des Reinertrags jeder Classe und endlich die Eintheilung einzelner Grundstücke in die gebührende Classe obliegt, erforderlich sein.

Diese Commission ist vom Gemeinderath unter Vernehmung des Bürgerausschusses zu wählen, die Mitglieder sind über ihre Obliegenheiten genau zu belehren und auf deren gewissenhafte Erfüllung zu beeidigen.

Nach erfolgter Classeneintheilung sämtlicher Grundstücke ist das Ergebnis den Grundbesitzern unter der Erläuterung der Voraussetzungen bei der Aufstellung der Classen und des in jeder derselben angenommenen Ertrags zu eröffnen und zur Vorbringung von Einwendungen ein angemessener Termin unter dem Bedrohen des Ausschusses für den Fall des verspäteten Vorbringens anzuberaumen.

Zur Prüfung und Entscheidung der vorgebrachten Einwendungen ist vom Gemeinderath unter Vernehmung des Bürgerausschusses eine Reklamations-Commission, bestehend aus wenigstens 3. selbstfundigen Mitgliedern zu wählen, welche sich von der zuerst in Thätigkeit getretenen Commission über die Gründe ihres Verfahrens unterrichten zu lassen und hirauf die Einwendungen selbstständig zu prüfen und zu beurtheilen, auch dem Gemeinderath darüber Vortrag zu erstatten hat. Letzterer hat vorbehaltlich des Rechts zur Beschwerdeführung der Betheiligten bei höheren Behörden über die Einwendungen zu erkennen.

Erst nachdem die Arbeiter der Schätzungs-Commissionen keinen Anfechtungen mehr unterliegen, sind die Katasteranschläge der einzelnen Grundstücke zu berechnen und im Güterbuch, sowie im summarischen Steuervermögensregister vorzumerken.

Indem diejenigen Gemeinderäthe des Bezirks, in deren Gemeinden seiner Zeit mit der Anlegung der neuen Güterbücher nicht zugleich auch eine neue Grundsteuer-Einschätzung vorgenommen worden ist, oder wo diese vor der vollzogenen Ablösung stattfand, von vorstehender hohen Verfügung hiemit zu ihrer Nachsicht in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben die Aufforderung, binnen vier Wochen Beschlüsse darüber zu fassen, ob eine bloße Revision ihres örtlichen Katasters nach Ziffer I. der gedachten hohen Verfügung, oder eine ganz neue Grundsteuer-Einschätzung nach Maßgabe der Ziffer II. derselben vorgenommen werden solle, auch zugleich zu dem vorzunehmenden Geschäfte einen Commissar zu wählen, mit diesem einen Aktord hierüber abzuschließen, und letztern mit den gefaßten Beschlüssen hieher vorzulegen.

Hiebei wird bemerkt, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die bis jetzt in Geltung befindliche Steuer-Einschätzung noch aus dem vorigen Jahrhundert herrührt, eine bloße Revision derselben unzureichend und meist unausführbar erscheint, weil erfahrungsgemäß die Steuer-Anschläge dem Grundsatz der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung des Reinertrags der Güter nicht entsprechen und weil die einzelnen Güterstücke in ihrem damaligen Beschrieb bei dem mannigfaltigen, während solch' langer Zeit in den Personen der Eigenthümer sowohl, als in ihrem Bestande vorgegangenen Veränderungen und zumal bei der inzwischen vollzogenen Einführung des Decimal-Maßes wohl kaum mit Sicherheit mehr ermittelt und somit ihre Steueranschläge revidirt werden könnten. In solchen Gemeinden ist demnach die Bildung eines ganz neuen Catasters mittelst Vornahme einer neuen Einschätzung ein unabweisbares Bedürfniß, besonders da, wo dem Gemeinde-Verbande in Folge des Gesetzes vom 18 Juni 1849. Verfügungen des Staats, oder der Hofcomänenkammer zugetheilt worden sind.

Dieserjenige Gemeinde-Räthe, in deren Gemeinden noch solche alten Kataster bestehen und welche sich demgemäß zu einer neuen Einschätzung werden entschließen müssen, haben mit ihren bisfälligen Beschlüssen zugleich die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung verfahren werden soll, fest zu setzen und hieher anzuzeigen.

Den 10. Dezember 1859.

R. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen. An die Ortsvorsteher und Steuer-Einbringer.
Viele Gemeinden des Bezirks sind mit Lieferung ihrer Staatssteuern auf den Monat November, zum Theil mit größeren Beträgen im Rückstand, weshalb diese hiemit aufgefordert werden, innerhalb 8. Tagen für vollständige Besriedigung der Amtspflege zu sorgen widrigenfalls von hier aus Preffer abgeschickt werden würden.

Den 7. Dezember 1859.

R. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen.

Kram-Concessions-Gesuch.

Der Schuhmacher Gottlieb Stetter von Bittenfeld hat sein Gesuch um Ertheilung der Kram-Concession (vergl. Amtsbl. von 1857. No. 16.) erneuert, was mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht wird, daß, wer Erinnerungen gegen den beabsichtigten Gewerbe-Betrieb machen will, dieselben binnen 15. Tagen bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen habe.

Den 9. December 1859.

R. Oberamt.
Haberlen.

An die Ortsvorsteher.

Der K. Bergrath hat durch Erlaß v. 26. Nov. d. bekannt gemacht daß nach §. 5. des Gesetzes v. 28. Januar d. J.

Bezf. die Einführung eines neuen Landesgewichts, bei dem Verkauf des Salzes, vom Tag der Einführung dieses Gewichts an, daß vorgeschriebene neue Gewicht dergestalt in Anwendung komme, und der für einen Centner oder ein Pfund des bisherigen Gewichts festgesetzte Betrag fortan auch für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibe.

Es werden daher vom 1. Januar 1860. an nicht nur die K. Salinen bei ihrem Verkauf von Koch Stein- und Viehsalz in das Inland, so weit dieser Verkauf auf Grund der Verfügung vom 30. Dezember 1833. (Reg.-Bl. von 1834 S. 13.) stattfindet den Centner von 50,000 Grammen zu dem für den bisherigen Centner regulirten Preis abgeben, sondern es haben auch sämtliche Factorien bei ihren Koch- und Steinsalz-Abgaben den neuen Centner in dem bisherigen Preis von 4 fl. 13¹/₂ kr beziehungsweise 2 fl. 13¹/₂ kr. den Abnehmern zu berechnen.

Vorstehender Erlaß ist zur Kenntniß der Ortsangehörigen zu bringen.

Waiblingen den 8. Dezember 1859.

R. Oberamt.
Haberlen.

An die Ortsvorsteher.

Waiblingen. Die Ende Oktober und Anfang November ertheilten Terminen zu Erledigung der Vicinal-Straßendefecte sind abgelaufen, wenige Ortsvorsteher haben aber Vollzugs-Anzeigen erstattet, daher diese mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht werden, daß wenn solche nicht bis 20. d. Mts. eintreffen, sie pr. Wariboten abgeholt werden würden.

Den 10. Dezember 1859.

R. Oberamt.
Haberlen.

Waiblingen.

Einzug des Holz-Geldes.

Da mehrere Holz-Käufer die Geduld der Stadtpflege aufs gröblichste mißbraucht haben, so hat der Gemeinderath heute beschlossen, daß die Holz-Erlöse, welche nicht im Walde baar eingehen, jedenfalls am Tage darauf auf dem Rathhaus eingezogen werden müssen und daß solche Holz-Quantitäten, welche nicht nach 3 Tagen vom Verkauf-Tage an bezahlt sind, sofort wieder verkauft werden sollen, wobei die Säumigen die Minder-Erlöse und die Verkaufs-Kosten zu leiden haben.

Hienach kann kein Holz mehr auf künftige Abrechnung mit der Stadtpflege oder in der Hoffnung auf Anborgung der Kauffchillinge ersteigert werden.

Den 12. Dezember 1859.

Gemeinderath.

Waiblingen. Holz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 16. d. M. werden im vordern Stadtwald, Gundelsbacher Wand, 24 Klafter buchenes Holz und 12000 buchene Wellen gegen baare Bezahlung, welche ent-

weder im Walde oder am Tage darauf auf dem Rathhaus zu leisten ist, an die Meistbietenden verkauft. Man versammelt sich Morgens 9 Uhr am Waldgarten.

Den 12. Dez. 1859. Gemeinderath.

Waiblingen. Das Abführen von Graben-Ausschlag-Erde auf den Vicinal-Straßen wird am nächsten Mittwoch Vorm. 10 Uhr auf dem Rathhaus veraccordirt.

Den 12. Dezember 1859.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung wegen des Zehnt- und Gült-Einzugs.

Am nächsten Mittwoch den 14. d. M. wird mit dem Einzug begonnen. Der Einzug muß längstens am 15. Jan. 1860 beendigt seyn; für alle diejenigen, welche bis dahin nicht bezahlt haben, tritt Verzinsung in der Art ein, daß von der rückständigen Schuldbigkeit 5% erhoben werden.

Diese Zins-Aufrechnung begründet aber keineswegs längere Anborgung, vielmehr muß

nach dem 15. Jan. sogleich mit Execution eingeschritten werden.

Die Vorstände der benachbarten Orte sind ersucht, dieß den Zehnt- und Gültpflichtigen zu eröffnen.

Den 12. Dezember 1859.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Das Ausbeuten der Sandgräben auf dem Hörnleskopf wird am nächsten Freitag Vormittags 8 1/2 Uhr an Ort und Stelle an die Meißbieenden an Ort und Stelle verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. Dezember 1859. Stadtschultheißenamt.

Gemeinde-Raths-Wahl.

Bei der heute erfolgten Abstimmung sind von 485 Wähler — 272. erschienen und haben Stimmen erhalten:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1) Christian Späth Hutmacher | — 234. |
| 2) Ludwig Ziegler Rathschr. | — 191 |
| 3) A. Schnell Waldmüller. | — 190 |
| 4) Ph. Fr. Pfander z. Waldhorn | — 189 |
| 5) Stadtpfleger Spitz | — 154 |
| ferner Fr. Stüber z. Pfug | — 143 |
| Christoph Bubeß | — 32 |
| B. Daiber | — 31 |
| Sattler Kreischaier | — 27 |
| Flaschner Bauder | — 22 |
| Ludwig Eisele | — 21 |

Die weitere Stimmen wurden zersplittert.

Nro. 1. bis 4. sind hiemit auf 6 Jahre Nr. 5. aber ist auf 2 Jahre gewählt, weil er an die Stelle des im Jahr 1855 gewählten inzwischen gestorbenen Gemeinde-Rath Kaufmann eintritt.

Dieses Wahl-Ergebniß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb acht Tagen bei dem Gemeinde-Vorsteher oder Oberamt angebracht werden müssen und daß die Beeidigung der Gewählten am Montag d. 19. d. M. Vormittags 9 Uhr in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses stattfinden werde, wenn bis dahin keine Einwendungen angemeldet werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist kann die Gültigkeit nur wegen gesetzlicher Mängel in der Person des Gewählten angefochten werden.

Waiblingen den 9. Dezember 1859.

Die Wahl-Commission.

Waiblingen. In Bezug auf die letzte Stadtrathswahl, danke ich hiemit auf diesem Wege, meinen verehrlichen Mitbürgern, für das große in mich gesetzte Vertrauen, durch die Abgabe, so vieler achtbaren und freiwilligen Stimmen.

J. F. Stüber.

z. Pfug.

Druck und Verlag von R. F. Buch in Waiblingen.

Waiblingen.

Bäcksteinkäs. Das Pfund 10 kr. das halbe Pfund 5 kr bei

Gustav Sirt.

Waiblingen. Fein gestoßenen Zucker und Stampfmelis empfiehlt

Gustav Sirt.

Waiblingen.

Die Eröffnung meiner Ausstellung von Weyhnachts-Gegenständen bringe ich hiermit zur Anzeige und lade zu zahlreichem Besuche freundlichst ein.

J. F. Reihardt,
am Markt.

Waiblingen. Fortwährend ist wieder zu haben.

Kräuter-Käs

Häringe

Bülinge

Sardellen und Kappern

Frankfurter Bratwürste

Italiensische Kastanien

Citronat, und

Pomeranzen Schalen

J. F. Stüber.

Waiblingen.

Den Herren Kaufleuten und Krämern zeige ich hiemit an, daß bei mit der neuen Verordnung gemäß, nach dem helleuch, gepfechte Messgeschirre zu haben sind.

Philipp Friedrich Bloß, Flaschner.

Waiblingen.

Kochherdchen für Kinder und andere Spielwaaren in schöner Auswahl empfiehlt

Philipp Friedrich Bloß, Flaschner.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat verkauft 1/2 41 R. Wiesen im obern Heurweg für 185 fl. und kommt nächsten Montag den 19. Dezember in einmaligen Aufstreich

Friedr. Breher

Waiblingen.

70 fl. Pflugschafts-Geld zu 4 1/2 Prozent hat auszuleihen

M. Kelger.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat 2 gute deutsche Deisen mit eisernem Aufsatz zu verkaufen,

Schäfer-Schlosser-Mstr.

Waiblingen.

400 fl.

Pflugschaftsgeld sind gegen 4 1/2 Pro. Verzinsung, sogleich in beliebigen Posten auszuleihen bei

Jakob Pfeiderer im Lamm.